

Gemeinden
Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen

Reglement
über das
Beschäftigungsprogramm
RIAP

vom 14. Dezember 2005

Gemeinden
Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen

Vorbemerkung	1
I ALLGEMEINES	1
Art. 1 Trägerschaft	1
Art. 2 Ziele	1
Art. 3 Teilnehmerkreis	1
II ORGANISATION UND VERWALTUNG	2
Art. 5 Aufsicht	2
Art. 6 Kompetenzen der Fürsorgebehörde	2
Art. 7 Kompetenzen des Fürsorgesekretärs / der Fürsorgesekretärin	2
Art. 8 Kompetenzen des Fürsorgepräsidenten / der Fürsorgepräsidentin	2
Art. 9 Buchhaltung	2
III ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN	3
Art. 10 Dauer der Anstellung	3
Art. 11 Anstellungsverhältnis	3
Art. 12 Stundenlohn	3
Art. 13 Temporärarbeiten	3
Art. 14 Datenschutz	3
IV AUFGABEN UND PFLICHTEN DES EINSATZBETRIEBES	3
Art. 15 Vereinbarung zur Zusammenarbeit	3
Art. 16 Dauer des Einsatzes	3
Art. 17 Arbeitsplatz	4
Art. 18 Betreuung	4
Art. 19 Problemlösung	4
Art. 20 Schnuppertage	4
Art. 21 Stundenabrechnung	4
V FINANZIERUNG	4
Art. 22 Kostentragung	4
Art. 23 Entschädigung	5
Art. 24 Rechnungsstellung	5
VI HAFTUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 25 Haftung der Fürsorge	5
Art. 26 Inkrafttreten	5

Gemeinden
Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen

Gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton erlässt der Fürsorgeverband Andelfingen folgendes Reglement über das Beschäftigungsprogramm RIAP:

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Geschäftsordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

I ALLGEMEINES

Art. 1 Trägerschaft

Der Fürsorgeverband Andelfingen ZH ist Träger des Beschäftigungsprogramms **Reintegration in den Arbeitsprozess** (nachfolgend „RIAP“ genannt).

Art. 2 Ziele

Das RIAP will erwerbslose Sozialhilfebezüger möglichst nahe am Arbeitsmarkt halten sowie eine Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess und in ein Leben mit regelmässiger Arbeitstätigkeit fördern. Die im RIAP angestellten Personen (nachfolgend „RIAP-Mitarbeiter“ genannt) werden in öffentlichen Institutionen oder ortsansässigen Einsatzbetrieben für allgemeine Arbeiten beschäftigt. Sämtliche Lohn-, Sozialversicherungs- und Administrativkosten übernimmt der Fürsorgezweckverband. Für die zur Verfügungstellung der Arbeitskraft wird von den Einsatzbetrieben eine Entschädigung verlangt.

Art. 3 Teilnehmerkreis

Die Teilnahme am RIAP ist auf Sozialhilfeempfänger aus dem Fürsorgeverband Andelfingen und Umgebung beschränkt.

II ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 5 Aufsicht

Die Aufsicht über das RIAP obliegt der Fürsorgebehörde.

Art. 6 Kompetenzen der Fürsorgebehörde

Die Fürsorgebehörde ist zuständig für

- den Erlass und die Änderung dieses Reglements,
- den Erlass und die Änderung der Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit den Einsatzbetrieben.

Gemeinden

Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen

Art. 7 Kompetenzen des Fürsorgesekretärs

Der Fürsorgesekretär ist zuständig für

- die Ausarbeitung und Unterzeichnung der personalrechtlichen Verfügungen auf Antrag des Präsidenten des Fürsorgeverbandes,
- die Lohnadministration,
- den Antrag zur Auswahl der Personen, welche sich für den Einsatz im RIAP eignen,
- die Sicherstellung der Schnittstellen zwischen Fürsorge und Einsatzbetrieb,
- das Verfassen von Arbeitsbestätigungen und -zeugnissen,
- alle weiteren, im Zusammenhang mit dem RIAP notwendigen Massnahmen.

Art. 8 Kompetenzen des Präsidenten der Fürsorgebehörde

Der Präsident der Fürsorgebehörde ist zuständig für:

- die Auswahl der Personen, welche sich für einen Einsatz im RIAP eignen,
- die Unterzeichnung der Vereinbarungen zwischen Fürsorge und Einsatzbetrieben.

Art. 9 Buchhaltung

Die Ausgaben und Einnahmen für das RIAP werden separat ausgewiesen.

III ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Art. 10 Dauer der Anstellung

Die Anstellungsdauer ist auf maximal sechs Monate befristet. Je nach Entwicklung und Situation der RIAP-Mitarbeiter kann die Anstellung jeweils maximal um weitere sechs Monate verlängert werden.

Art. 11 Anstellungsverhältnis

Die Anstellung erfolgt im Stundenlohn. Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den betriebsüblichen Arbeitszeiten und beträgt maximal 45 Stunden (Beschäftigungsgrad von 100 %).

Art. 12 Stundenlohn

Der Stundenlohn brutto wird dem Fall entsprechend festgesetzt. Im Stundenlohn eingeschlossen ist der Ferien- und Freitageanteil. Ein 13. Monatslohn wird nicht ausgerichtet.

Art. 13 Temporärarbeiten

Die RIAP-Mitarbeiter werden für verschiedene Temporärarbeiten in öffentlichen Institutionen und ortsansässigen Betrieben („Einsatzbetriebe“) eingesetzt. Für die Einsatzplanung ist der Sekretär der Fürsorgebehörde zuständig.

Art. 14 Datenschutz

Die RIAP-Mitarbeiter verpflichten sich, sämtliche Informationen, die ihnen bei der Arbeit im Einsatzbetrieb bekannt werden, absolut vertraulich zu behandeln.

Gemeinden
Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen

IV AUFGABEN UND PFLICHTEN DES EINSATZBETRIEBES

Art. 15 Vereinbarung zur Zusammenarbeit

Die Beschäftigung in einem Einsatzbetrieb setzt die Unterzeichnung der entsprechenden „Vereinbarung zur Zusammenarbeit“ voraus.

Art. 16 Dauer des Einsatzes

Die Einsatzdauer ist auf maximal sechs Monate befristet und kann jeweils um maximal weitere sechs Monate verlängert werden. Der Einsatz endet nach Ablauf der festgelegten Einsatzdauer. Während der Schnuppertage kann der Einsatz seitens des Einsatzbetriebes jederzeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Schnuppertage kann die Vereinbarung von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 24 Stunden gekündigt werden.

Art. 17 Arbeitsplatz

Der Einsatzbetrieb stellt dem RIAP-Mitarbeiter die zur Ausführung seiner Arbeit notwendigen Ausrüstungen, Materialien und Maschinen zur Verfügung. Er trifft alle nützlichen Vorkehrungen, um Unfälle zu vermeiden und sorgt dafür, dass der RIAP-Mitarbeiter die für seinen Arbeitsplatz zutreffenden Sicherheitsvorkehrungen kennt.

Art. 18 Betreuung

Die fachliche und personelle Betreuung des RIAP-Mitarbeiters im Einsatzbetrieb muss während der Dauer des Arbeitseinsatzes gewährleistet sein.

Art. 19 Problemlösung

Sofern die anstehenden Probleme nicht im Einsatzbetrieb gelöst werden können, ist unverzüglich der Sekretär der Fürsorgebehörde zu informieren.

Art. 20 Schnuppertage

Die ersten drei Tage des Arbeitseinsatzes gelten als Schnuppertage, in welchen seitens des Einsatzbetriebes für die geleisteten Arbeitsstunden keine Entschädigung geschuldet wird.

Art. 21 Stundenabrechnung

Die geleisteten Arbeitsstunden sind monatlich, jeweils bis am 5. des Folgemonats, der Fürsorge zu melden.

Gemeinden
Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen

V FINANZIERUNG

Art. 22 Kostentragung

Die Fürsorge übernimmt sämtliche Lohn- und Sozialversicherungskosten sowie die administrativen Kosten der RIAP-Mitarbeiter und des einzelnen Arbeitseinsatzes. Die RIAP-Mitarbeiter sind über die UVG-Versicherung der Fürsorge versichert.

Art. 23 Entschädigung

Für die zur Verfügungstellung der RIAP-Mitarbeiter wird von den Einsatzbetrieben ab dem 4. Tag des Einsatzes eine Entschädigung verlangt.
Die Entschädigung für die Arbeitseinsätze wird dem Fall entsprechend geregelt.

Art. 24 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich auf Basis der Stundenrapporte.
Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt zahlbar.

VI HAFTUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Haftung des Fürsorgeverbandes

Der Fürsorgeverband haftet nicht für Schäden oder Fehler, die von den RIAP-Mitarbeitern im Einsatzbetrieb verursacht werden.

Art. 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2006 in Kraft.
Das Reglement über das Beschäftigungsprogramm RIAP wurde durch die Fürsorgebehörde am 14.12.2005 genehmigt.

Andelfingen, 14. Dezember 2005

NAMENS DER FÜRSORGE

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Schwarz

Walter Karrer